

verloren und unterhalb des Drehpunktes der Achse verbleiben nur mehr noch zwei Drittel des Glocken-Volumens; d. i. das Pendel ist um ein Drittel der Länge verkürzt, muß daher auch um so rascher schwingen. Zugleich wird auch der Aufhängepunkt des Klöppels fast ebensovweit über den Wendepunkt der Achse hinaufgerückt, daher dessen Anschlag an den Schallring der Glocke beim Läuten weit geringere Kraft hat, als wenn er, wie es bei der alten Aufhängemethode der Fall ist, der ganzen Länge nach unterhalb der geraden Achse die ganze Schwingung der Glocke mitmacht und auf diese Weise mit der vollen Wucht seiner Schwere an den Schallring anprallt. Auf den ersten Blick erkennt man, wie derselbe beim Schwunge der Glocke wenig Bewegung macht, vielmehr die Glockenwand beim Läuten an diesen anstoßt. Daß bei größeren Glocken auf diese Weise eine kräftige und volle Vibration des Metalles nicht bewirkt wird, liegt auf der Hand. Daher erscheint die Glocke, weil noch dazu der Klöppelanschlag beim Läuten im Verhältnisse der Größe derselben zu rasch nacheinander erfolgt, fürs Gehör weit kleiner, als sie in Wirklichkeit ist. Da aber der volle Ton einer Glocke und ein ihrer Schwere entsprechend langsamer Schwung die Hauptsache ist, und mit vollstem Recht durch Anschaffung möglichst großer Glocken ein kräftiges, entsprechend feierlich-langsameres Geläute zu erzielen, selbst mit großen Kosten hingestrebt wird, so ist es umso mehr zu bedauern, daß durch diese neue Aufhängeweise dieses lobenswerte Streben, um dem Messner unbegründet beim Läuten eine Erleichterung zu verschaffen, geradezu vereitelt wird. Daß man sogar bei kleinen Glocken, die ohnehin leicht zu läuten sind, diese gebogenen Achsen verwenden zu müssen wähnt, kann wohl nur die Folge lächerlicher Neuerungsucht sein.

Schönering.

Pfarrer Franz Wieshues.

XXIII. (Octava festi Domini.) In den Kirchen, deren Titularfest ein Fest des Herrn ist, werden oft die Vespern des Octavtages vom Patrocinium mit einem vorangehenden oder nachfolgenden Duplex minus oder auch majus concurririeren und es entsteht die Frage, wie die Vesper in einem solchen Falle zu halten sei. Nach der zu Anfang des Breviers stehenden allgemeinen Concurriz-Tabelle müßte mit einem Duplex minus die Vesper getheilt, einem Duplex majus aber die ganze Vesper überlassen werden; doch wäre es sicher irthümlich, wenn man diese allgemeinen Regeln auf unsern Fall anwenden wollte. Vielmehr haben die Rubriken selber schon im Tit. 9, nr. 2 den Octaven aller Marienfeste das Vorrecht zugestanden, daß sie in Decurriz mit einem Duplex minus die ganze Vesper haben sollen, und wird darum ohne Zweifel dasselbe Privileg umso mehr allen Festen des Herrn zukommen; ja diese werden sich sogar einem Duplex

majus gegenüber ganz behaupten (was bei Marien-*Octaven* nicht der Fall ist). Von den im römischen Breviere stehenden vier Fest-*octaven* des Herrn ist dies ausdrücklich in der Note zur *Concurrenz-Tabelle* ausgesprochen; und auf eine besondere Anfrage bezüglich der *Octave* des *Trinitäts-Festes* hat die *Riten-Congregation* ebenfalls in diesem Sinne entschieden.¹⁾ Aus diesen beiden Thatsachen darf man nie nach der in den meisten liturgischen Handbüchern ausgesprochenen Meinung die allgemeine Regel ableiten, daß die *Octaven* von Festen des Herrn ihre *Vespern* nur einem *Duplex I. vel II. classis* abtreten. In den Kirchen des heiligsten Namens Jesu also mußte in den Jahren, in welchen die *Octava Ss. Nominis* auf den 24. Januar fällt und wo demnach am Sonnabend *Desponsatio B. M. V.*, am Montag *Conversio S. Pauli* (beides *Duplicia majora*) concurrieren, beide *Vespern de Ss. Nomine cum com. praec. resp. seq.* gehalten werden. Dieselben Regeln sind dann auf die *Octaven* von *Inventio S. Crucis*, *Ss. Trinitatis*, *Sacrat. Cordis Jesu*, *Pretiosiss. Sanguinis* und *Transfigurationis Dni* anzuwenden; die *Octave* des *Kirchweihfestes* aber folgt, obschon das auch ein Fest des Herrn ist, den allgemeinen Regeln und hat daher in *Concurrenz* mit einem *Dupl. minus* getheilte *Vespern*, mit einem *Duplex majus* aber die bloße *Commemoration*.

Groß-Strehlig in Oberschlesien.

Rudolf Buchwald,
Gymnasial-Religions-Lehrer.

XXIV. (Ritus beim „Libera“ oder Absolution ad tumbam.) Nach dem Requiem legt der Celebrant Manipel und Casel weg und nimmt ein Pluviale schwarzer Farbe. Die Assistentz legt gleichfalls die Manipeln weg und wenn der Celebrant kein Pluviale hat, auch Dalmatik und Tunicella. Der Sarg oder Katafalk ist verschieden zu stellen, je nachdem der Leichnam anwesend ist oder nicht, der Verstorbene Priester oder Laie war. Ist der Leichnam anwesend und der Verstorbene ein Laie, so ist der Sarg so zu stellen, daß das Gesicht gegen den Hochaltar schaut, die Füße also gegen den Altar gerichtet sind. War der Verstorbene ein Priester, so findet die umgekehrte Stellung statt, d. h. die Füße sind gegen die Kirchenthüre gerichtet; dieser Unterschied liegt in dem Begriffe der *Ecclesia audiens et docens*. Ist dagegen der Leichnam nicht anwesend, so ist beim Katafalk zwischen Priester und Laien kein Unterschied zu machen und die Füße sind immer dem Altare zugewendet. Das Kreuz, welches der Subdiacon trägt, steht in allen Fällen am Haupte, der Celebrant zu den Füßen; also nur für den Fall der Gegenwart der Leiche eines Priesters steht das Kreuz zwischen Altar und Tumba

¹⁾ S. R. C. 13. Sept. 1704. Majoricen. nr. 3706.